

# Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



## **Stellungnahme 7/2020 zu der von der zuständigen Aufsichtsbehörde Frankreichs entworfenen Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die keine Datenschutz- Folgenabschätzung erforderlich ist (Artikel 35 Absatz 5 DSGVO)**

**angenommen am 22. April 2020**

Translations proofread by EDPB Members.

This language version has not yet been proofread.

## Inhalt

|     |                                                                                  |   |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1   | ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS .....                                           | 5 |
| 2   | BEURTEILUNG.....                                                                 | 5 |
| 2.1 | Allgemeine Anmerkungen des EDSA zu den Ergänzungen der eingereichten Liste ..... | 5 |
| 2.2 | Anwendung des Kohärenzverfahrens auf den Listenentwurf .....                     | 6 |
| 2.3 | Analyse des Listenentwurfs .....                                                 | 7 |
|     | Steuerung von Geschäftstätigkeiten .....                                         | 7 |
| 3   | SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....                                         | 7 |
| 4   | ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN .....                                                 | 7 |



## Der Europäische Datenschutzausschuss —

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absätze 2 und 3 und Artikel 35 Absätze 1, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden „DSGVO“),

gestützt auf Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (im Folgenden „Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung“),

gestützt auf das EWR-Abkommen und insbesondere Anhang XI und Protokoll 37, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018<sup>1</sup>,

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf seine Stellungnahme 13/2019 zu der von der zuständigen Aufsichtsbehörde Frankreichs entworfenen Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist (Artikel 35 Absatz 5 DSGVO),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Hauptaufgabe des EDSA besteht darin, eine kohärente Anwendung der DSGVO im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum sicherzustellen. Gemäß Artikel 35 Absatz 6 und Artikel 64 Absatz 2 DSGVO hat der EDSA eine Stellungnahme abzugeben, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, in Übereinstimmung mit Artikel 35 Absatz 5 eine Liste der Verarbeitungsvorgänge anzunehmen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Durch diese Stellungnahme soll daher ein einheitlicher Ansatz für Verarbeitungsvorgänge geschaffen werden, die grenzüberschreitenden Charakter besitzen oder Auswirkungen auf den freien Verkehr personenbezogener Daten natürlicher Personen in der Europäischen Union haben können. Die DSGVO sieht zwar nicht vor, dass nur genau eine solche Liste zu erstellen ist, soll aber für Kohärenz sorgen. Um dies zu erreichen und um sicherzustellen, dass die Listen nicht im Widerspruch zu den Fällen stehen, für die die DSGVO ausdrücklich eine Datenschutz-Folgeabschätzung (im Folgenden „DSFA“) vorsieht, empfiehlt der EDSA den Aufsichtsbehörden in seinen Stellungnahmen jeweils, bestimmte Kriterien, die nach Auffassung des EDSA nicht zwangsläufig mit dem Nichtbestehen hoher Risiken für die betroffenen Personen verbunden sind, von ihren Listen zu streichen, den Umfang bestimmter Verarbeitungsvorgänge so zu beschränken, dass diese mit den allgemeinen Bestimmungen der von der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 festgelegten und vom EDSA gebilligten Leitlinien für Datenschutz-Folgeabschätzungen<sup>2</sup> im Einklang stehen, oder bestimmte Kriterien einheitlich anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

<sup>2</sup> Leitlinien zur Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“ (WP29 - 248 rev.1 vom 4. April 2017).

(2) Gemäß Artikel 35 Absätze 5 und 6 DSGVO können die zuständigen Aufsichtsbehörden Listen der Verarbeitungsvorgänge erstellen, für die keine DSFA erforderlich ist. Dabei sind sie gehalten, das in der DSGVO vorgesehene Kohärenzverfahren anzuwenden, wenn solche Listen Verarbeitungstätigkeiten umfassen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen in mehreren Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen könnten.

(3) Gemäß Artikel 70 Absatz 1 DSGVO hat der EDSA die einheitliche Anwendung der DSGVO im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum sicherzustellen. Gemäß Artikel 64 Absatz 2 kann jede Aufsichtsbehörde, der Vorsitz des EDSA oder die Kommission beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom EDSA im Rahmen des Kohärenzverfahrens geprüft wird. Der EDSA gibt daraufhin eine Stellungnahme nach Artikel 64 Absatz 3 DSGVO zu der ihm vorgelegten Angelegenheit ab, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat.

(4) Dass die von den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erstellenden Listen dem Kohärenzverfahren unterliegen, bedeutet nicht, dass die Listen identisch sein müssen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden verfügen nämlich über einen Ermessensspielraum bezüglich des nationalen oder regionalen Kontextes und haben ihren lokalen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen. Diese Bewertung bzw. Stellungnahme des EDSA stellt nicht darauf ab, dass eine einheitliche EU-weite Liste aufgestellt wird. Sie soll vielmehr große Inkohärenzen vermeiden, die einem gleichwertigen Schutz der betroffenen Personen im gesamten EWR abträglich sind.

(5) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 DSGVO ist eine DSFA für den Verantwortlichen nur dann obligatorisch, wenn die beabsichtigte Verarbeitung „voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ hat. Die nationalen Aufsichtsbehörden müssen nach Artikel 35 Absatz 4 Listen der Verarbeitungsvorgänge erstellen, für die stets eine DSFA durchzuführen ist (schwarze Listen), und können zudem nach Artikel 35 Absatz 5 Listen von Verarbeitungsvorgängen erstellen, für die keine DSFA erforderlich ist (weiße Listen). Bei Verarbeitungsvorgängen, die weder auf diesen beiden Listen aufgeführt noch in Artikel 35 Absatz 3 genannt sind, hat der Verantwortlich ad hoc zu entscheiden, ob das Kriterium, dass die beabsichtigte Verarbeitung „voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ hat, erfüllt ist. Gemäß Erwägungsgrund 91 der DSGVO sollte eine DSFA nicht zwingend vorgeschrieben sein, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen einzelnen Arzt, einen sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufes oder einen Rechtsanwalt erfolgt, da sie in diesen Fällen nicht als umfangreich zu betrachten ist. Diese Ausnahmeregelung deckt somit nur einen Teil aller Fälle ab, in denen eine DSFA nicht erforderlich ist, weil kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht.

(6) Die von den zuständigen Aufsichtsbehörden erstellten Listen dienen dem gemeinsamen Ziel, zum einen Verarbeitungsvorgänge zu ermitteln, bei denen sich die nationalen Aufsichtsbehörden sicher sind, dass sie unter keinen Umständen ein hohes Risiko zur Folge haben, und zum anderen Verarbeitungsvorgänge zu ermitteln, die nach dem Dafürhalten der nationalen Aufsichtsbehörden voraussichtlich kein hohes Risiko mit sich bringen und daher keine DSFA erforderlich machen. Der EDSA verweist diesbezüglich auf die von der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 angenommenen Leitlinien für Datenschutz-Folgeabschätzungen, in denen Kriterien genannt werden, die bei der Prüfung der Frage, ob ein gegebener Datenverarbeitungsvorgang „voraussichtlich ein hohes Risiko für

die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ hat, zu berücksichtigen sind.<sup>3</sup> In diesen Leitlinien heißt es, dass wenn ein Verarbeitungsvorgang zwei dieser Kriterien erfüllt, der für die Datenverarbeitung Verantwortliche in den meisten Fällen zu dem Schluss kommen muss, dass eine DSFA erforderlich ist, es in einigen Fällen jedoch vorkommen kann, dass ein für die Datenverarbeitung Verantwortlicher von der Notwendigkeit einer DSFA ausgehen muss, obwohl der fragliche Verarbeitungsvorgang nur eines dieser Kriterien erfüllt.

(7) Gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Satzung des EDSA hat die Annahme der Stellungnahme des EDSA binnen acht Wochen ab dem ersten Werktag, nachdem der Vorsitz und die zuständige Aufsichtsbehörde beschlossen haben, dass die Akte abgeschlossen ist, zu erfolgen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit auf Beschluss des Vorsitzes um sechs Wochen verlängert werden —

## HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

### 1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Die Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten (Commission Nationale de l’Informatique et des Libertés, im Folgenden „die französische Aufsichtsbehörde“) hat ihren Listenentwurf dem EDSA mit zwei Ergänzungen zu ihrer zuvor angenommenen Liste übermittelt. Der Beschluss über den Abschluss der Akte und deren Übermittlung erfolgten am 26. Februar 2020.
2. Die Annahme der Stellungnahme hat bis spätestens 22. April 2020 zu erfolgen.

### 2 BEURTEILUNG

#### 2.1 Allgemeine Anmerkungen des EDSA zu den Ergänzungen der eingereichten Liste

3. Alle dem EDSA vorgelegten Listen sind als nähere Spezifizierung von Artikel 35 DSGVO, der in jedem Fall maßgeblich bleiben wird, und von Erwägungsgrund 91 ausgelegt worden. Folglich kann keine Liste erschöpfend sein.
4. In dieser Stellungnahme werden alle von der französischen Aufsichtsbehörde angesprochenen Punkte, die nach Auffassung des EDSA nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 35 Absatz 6 DSGVO fallen, unberücksichtigt gelassen. Damit sind Verarbeitungstätigkeiten gemeint, die nicht „mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen in mehreren Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen“ oder bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie „den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen“ können. Im Interesse der Klarheit werden diese Listenpunkte, die nach Auffassung des EDSA nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 35 Absatz 6 DSGVO fallen, gleichwohl in dieser Stellungnahme genannt. Darüber hinaus hat der EDSA alle etwaig aufgeführten Verarbeitungsvorgänge, die zu Strafverfolgungszwecken erfolgen, unberücksichtigt gelassen, da diese nach seiner Auffassung nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen.
5. Auf etwaige in der Liste aufgeführte Punkte, die in den Anwendungsbereich von Erwägungsgrund 91 fallen, wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen.

---

<sup>3</sup> Siehe die Erwägungsgründe 75, 76, 92 und 116 der DSGVO.

6. Die Stellungnahmen zu den gemäß Artikel 35 Absatz 4 DSGVO vorzulegenden Listen stellten zudem darauf ab, einen kohärenten Kern von Verarbeitungsvorgängen zu definieren, die nach dem Dafürhalten des EDSA, sofern noch nicht geschehen, in alle von den Aufsichtsbehörden eingereichten Listen aufgenommen werden sollten, um für Kohärenz zu sorgen. Diese allgemeinen Verarbeitungsvorgänge dürfen in den gemäß Artikel 35 Absatz 5 DSGVO vorgelegten Listen nicht grundsätzlich ausgenommen werden.
7. Die von den Aufsichtsbehörden erstellten Listen nach Artikel 35 Absatz 5 sind naturgemäß nicht erschöpfend: In ihnen sind Verarbeitungsvorgänge aufgeführt, bei denen sich die nationalen Aufsichtsbehörden sicher sind, dass sie unter keinen Umständen ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, sowie Verarbeitungsvorgänge, die nach dem Dafürhalten der nationalen Aufsichtsbehörden voraussichtlich kein hohes Risiko mit sich bringen. In derartigen Listen können somit nicht sämtliche Fälle erfasst werden, in denen keine DSFA erforderlich sein wird. Die Pflicht des Verantwortlichen bzw. des Auftragsverarbeiters, das mit der Verarbeitung verbundene Risiko zu ermitteln und auch den anderen ihm durch die DSGVO auferlegten Pflichten nachzukommen, bleibt dabei weiterhin bestehen.
8. Wird in dieser Stellungnahme auf Verarbeitungsvorgänge, die auf der eingereichten Liste aufgeführt sind, nicht eingegangen, bedeutet dies, dass der EDSA der französischen Aufsichtsbehörde diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen empfiehlt.
9. Zuletzt möchte der EDSA daran erinnern, dass sowohl für alle für die Datenverarbeitung Verantwortlichen als auch für die Auftragsverarbeiter Transparenz oberstes Gebot sein muss. Diese Transparenz ließe sich verbessern, wenn in den vorgelegten Listen zur näheren Präzisierung explizit auf die betreffenden Kriterien der Leitlinien verwiesen würde.

## 2.2 Anwendung des Kohärenzverfahrens auf den Listenentwurf

10. Der von der französischen Aufsichtsbehörde eingereichte Listenentwurf bezieht sich, da die auf ihm aufgeführten Verarbeitungsvorgänge nicht auf betroffene Personen in Frankreich begrenzt sind, auf Verarbeitungstätigkeiten, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen in mehreren Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen könnten.
11. Bezüglich der Punkte 13 und 14 stellt der EDSA fest, dass jedes dort als „Bezugsrahmen“ genannte Dokument als Teil des Beschlussentwurfs gilt.
12. Zudem hat sich der EDSA mit den Punkten 1-12 des vorgelegten Beschlussentwurfs bereits in seiner Stellungnahme 13/2019 befasst.
13. Bezüglich Punkt 13 erinnert der EDSA im Lichte von Artikel 64 Absatz 3 DSGVO daran, dass er in seiner an die französische Aufsichtsbehörde gerichteten Stellungnahme 13/2019 für derartige Verarbeitungsvorgänge empfohlen hat, „diesen Punkt weiter einzugrenzen, indem hinzugefügt wird, dass er nicht für Verarbeitungstätigkeiten zum Zwecke der Eintreibung von einem Dritten abgekauften Forderungen und nur für Forderungen im Rahmen der Beziehungen zwischen Unternehmen und ihren Kunden gilt“, und „zu Zwecken der Aus- oder Bewertung erfolgende Verarbeitungsvorgänge vom Anwendungsbereich dieses Listenpunkts ausdrücklich auszuschließen“.

## 2.3 Analyse des Listenentwurfs

14. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass
- Artikel 35 Absatz 1 DSGVO eine DSFA in allen Fällen vorschreibt, in denen die beabsichtigte Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, dass
  - Artikel 35 Absatz 3 DSGVO eine nicht erschöpfende Liste von Verarbeitungsvorgängen vorsieht, die eine DSFA erfordern, und dass
  - sich der EDSA in dieser Stellungnahme ausschließlich mit Punkt 14 des vorgelegten Beschlussentwurfs befasst,
- gelangt der EDSA zu folgender Stellungnahme:

### STEUERUNG VON GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN

15. Der EDSA erinnert daran, dass er in seiner Stellungnahme 11/2019 für derartige Verarbeitungstätigkeiten empfohlen hat, den Umfang dieses Punkts auf Datenverarbeitungen zu beschränken, die im Rahmen der Beziehungen zwischen Unternehmen und ihren Kunden erfolgen, und die Verarbeitung von sensiblen oder höchst persönlichen Daten wie auch jedwede umfangreiche Datenverarbeitung von diesem Punkt auszuschließen. Der EDSA empfiehlt der französischen Aufsichtsbehörde daher, den Umfang dieses Punkts auf die gleiche Weise zu beschränken.

## 3 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

16. Da der von der französischen Aufsichtsbehörde vorgelegte Listenentwurf zu einer inkohärenten Anwendung von Artikel 35 DSGVO führen könnte, sollte die Liste in folgenden Punkten geändert werden:
- Steuerung von Geschäftstätigkeiten: Der EDSA empfiehlt der französischen Aufsichtsbehörde, den Umfang dieses Punkts auf Datenverarbeitungen zu beschränken, die im Rahmen der Beziehungen zwischen Unternehmen und ihren Kunden erfolgen, und die Verarbeitung von sensiblen oder höchst persönlichen Daten von diesem Punkt auszuschließen.

## 4 ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

17. Diese Stellungnahme ist an die französische Aufsichtsbehörde gerichtet und wird gemäß Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
18. Die französische Aufsichtsbehörde hat dem EDSA ihren endgültigen Beschluss mitzuteilen, damit der EDSA diesen im Register der Beschlüsse in Bezug auf Fragen, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wurden, gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO erfassen kann.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)

angenommen